

# **Kindertagesstätten-Ordnung der Stadt Ingelheim am Rhein**

## Inhalt

1.	Träger	3
2.	Aufgabe	3
3.	Aufnahme	3
3.1	Aufnahme in Kinderkrippen	4
3.2	Aufnahme in Kindergärten	4
3.3	Aufnahme in Horten	5
3.4	Aufnahme beeinträchtigter Kinder	6
4.	Erlöschen des Rechtsanspruches und Kündigung des Kindertagesstättenplatzes	6
5.	Öffnungszeiten	6
6.	Pflichten der Erziehungsberechtigten	6
6.1	Besuch in den Kindertagesstätten	7
6.2	Krankheiten	7
6.3	Medikamente	7
6.4	Mahlzeiten	7
7.	Versicherungen	8
7.1	Unfallversicherung in Kindertagesstätten	8
7.2	Haftpflichtversicherung für Kindertagesstätten	8
8.	Aufsichtspflicht	8
8.1	Aufsichtspflicht und Erziehung zur Selbständigkeit	8
8.2	Beginn und Ende der Aufsichtspflicht	9
9.	Abmeldung	9
10.	Ausschluss	9
11.	Elternbeiträge	10
11.1	Kosten der Verpflegung und Pflege	10
11.2	Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit	10
11.3	Beitragsschuldner	11
12.	Benutzungsordnung	11
13.	Bilddokumentationen	11
14.	Verschiedenes	11
15.	Inkrafttreten	12

### **1. Träger**

Die Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein unterhält nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen als kommunaler Träger Kindertagesstätten<sup>1</sup>.

### **2. Aufgabe**

Die Kindertagesstätten sollen die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Familien unterstützen, ergänzen und fortführen. Es soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig.

Um den Erziehungsauftrag zu erfüllen, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte unerlässlich. In dieser Aufgabe werden die Kindertagesstätten durch die Elternausschüsse unterstützt. Zusammensetzung und Wahl der Elternausschüsse richtet sich nach der Elternausschuss-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

### **3. Aufnahme**

Aufnahmeberechtigt sind Kinder, dessen Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Ingelheim haben/ in Ingelheim mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung der Sorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind in dieser Kindertagesstätten-Ordnung sowie in der Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Die Anmeldung muss bis spätestens zum 15. eines Monats für den Folgemonat erfolgen. Der Anmeldung muss folgendes schriftlich beigefügt werden: die zur Abholung berechtigten Personen, die Bestätigung über den Erhalt der Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz, die Einverständniserklärung zur Fertigung und Nutzung von Bildmaterial, etc.

Die Belegzahl der Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien, welche nicht als Rangfolge zu verstehen sind:

- Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil/Erziehungsberechtigten leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
- Kinder, deren beide Eltern/Erziehungsberechtigte sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist
- Kinder, deren beide Elternteile/Erziehungsberechtigte berufstätig sind
- Kinder, deren Geschwister dieselbe Kindertagesstätte besuchen
- Entfernung der Wohnung zur Kita
- Lebensalter der Kinder

---

<sup>1</sup> Der Begriff Kindertagesstätte wird in der vorliegenden Ordnung als Oberbegriff für Kindergärten, Kitas, Kinderkrippen, Kindergemeinschaftshäuser, Kinderhorte usw. verwendet.

- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf der Kinder

Die Platzvergabe und die einzelnen Kriterien können überprüft werden und sind in geeigneter Form (z. B. mittels amtlicher Bescheinigungen, Kopien des Arbeitsvertrages usw.) nachzuweisen. Ganztagsplätze können nur für die Zeiträume von Berufstätigkeit, Aus- bzw. Weiterbildung oder aufgrund von sozialen Dringlichkeiten vergeben werden – ein Nachweis diesbezüglich muss erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Ganztagsplatzes in einer Kindertagesstätte besteht nicht.

Kinder, deren Verfassung im Einzelfall eine besondere Betreuung erfordert, werden in der Regel aufgenommen. Zum Wohle dieser Kinder können im Einvernehmen mit den Eltern geeignete Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Beantragung von Integrationskräften, sonstige Jugendhilfemaßnahmen).

Für die Vergabe von Kindertagesstättenplätzen, die einem Belegungsrecht des Boehringer Ingelheim Unternehmensverbandes unterliegen, sind die Vergaberichtlinien des Unternehmens maßgebend. Erziehungsberechtigte, die einen dieser Plätze belegen möchten, bedürfen einer entsprechenden Zusage des Boehringer Ingelheim Unternehmensverbandes.

### **3.1 Aufnahme in Kinderkrippen**

Kinder können nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, in die Krippe aufgenommen werden. Die Vergabe der kommunalen Krippenplätze erfolgt nach sozialer und pädagogischer Dringlichkeit über die Leitung der Kindertagesstätte, die im Einvernehmen mit dem Träger entscheidet.

Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe ist eine Eingewöhnungsphase von mehreren Wochen einzuplanen, bei der die Anwesenheit mindestens eines Erziehungsberechtigten während der Betreuung des Kindes gefordert werden kann.

Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kinderkrippe ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten die Vorsorgeuntersuchungen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen und nach Unterzeichnung des Anmeldebogens.

### **3.2 Aufnahme in Kindergärten**

Jedes Ingelheimer Kind hat mit Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz mit Teilzeitbetreuung (vormittags und nachmittags, ohne Mittagsmahlzeit). Ein Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz (vormittags, nachmittags bis ca. 17:00 Uhr, inkl. Mittagsmahlzeit) besteht nicht.

Bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren (U3) ist eine Eingewöhnungsphase von mehreren Wochen einzuplanen, bei der die Anwesenheit mindestens eines Erziehungsberechtigten während der Betreuung des Kindes gefordert werden kann.

Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten die Vorsorgeuntersuchungen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen und nach Unterzeichnung des Anmeldebogens.

Über die Vergabe von Ganztagsplätzen entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unter Beachtung der vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt Mainz-Bingen) vorgegebenen Richtlinien und im Einvernehmen mit dem Träger.

Folgende Gruppenformen sind gem. geltendem Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz möglich:

- Krippengruppen  
(erstes Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr)

- Gruppen mit kleiner Altersmischung  
(erstes Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr)
- Gruppen mit großer Altersmischung  
(vollendetes drittes Lebensjahr bis Ende der Grundschulzeit)
- Geöffnete Kindergartengruppen  
(vollendetes zweites Lebensjahr bis vollendetes sechstes Lebensjahr)
- Hortgruppen  
(Grundschuleintritt bis Ende der Grundschulzeit)
- Haus für Kinder  
(erstes Lebensjahr bis Ende der Grundschulzeit)
- Spiel- und Lernstube  
(Kinder aller Altersstufen in sozialen Brennpunkten)
- Regelgruppen  
(vollendetes drittes Lebensjahr bis Schuleintritt)
- Integrative Gruppen  
(vollendetes drittes Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Kinder mit und ohne Beeinträchtigung)

In Einrichtungen mit erweiterter Altersmischung kommt einer Ausgewogenheit in der Gruppenzusammensetzung eine besondere Bedeutung zu. Um dem pädagogischen Konzept dieser Einrichtungen gerecht zu werden, müssen bei der Aufnahme von Kindern insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz
- Alters- und Geschlechtsmischung der Kinder
- Beachtung des sozialen Hintergrundes der Kinder
- Betreuung von Geschwisterkindern in einer Einrichtung
- soziale Integration der Kinder in das Wohn- und Einzugsgebiet der Einrichtung

Bei besonderen Notlagen von Familien oder Lebensgemeinschaften sowie im Falle erschwerter Lebenssituationen ist eine befristete Aufnahme möglich. Die Aufnahmefristen werden von den Erziehungsberechtigten mit den Leitungen der Einrichtungen vereinbart und schriftlich fixiert. Eine Verlängerung der Fristen ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer Begründung.

### **3.3 Aufnahme in Horten**

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Hort besteht nicht. Kinder im grundschulpflichtigen Alter können in einem städtischen Kinderhort aufgenommen werden. Eine Verlängerung der Aufnahme über die Grundschulzeit hinaus kann in begründeten Fällen zugelassen werden, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Begrenzt wird das Recht auf Aufnahme durch die von der Stadtverwaltung, dem Kreisjugendamt und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Landesebene festgelegte Höchstzahl an Plätzen in der jeweiligen Einrichtung. Stichtag für die Aufnahme im Hort ist der Beginn des Schuljahres. Eine Platzvergabe während des Schuljahres erfolgt nur, wenn Plätze frei sind oder frei werden. Liegen mehr Anträge zur Aufnahme in einem Hort vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach sozialer und pädagogischer Dringlichkeit.

Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger nach den in Zf. 3 zur Aufnahme genannten Voraussetzungen.

### **3.4 Aufnahme beeinträchtigter Kinder**

Die Stadt Ingelheim unterstützt die gemeinsame Betreuung beeinträchtigter und nicht beeinträchtigter Kinder in den Kindertagesstätten.

Die Erziehungsberechtigten beeinträchtigter Kinder sind verpflichtet, den Leitungen der städtischen Kindertagesstätten Beeinträchtigungen **schriftlich** zur Kenntnis zu bringen; die Beeinträchtigungen sind in der Regel medizinisch zu attestieren.

Über die Aufnahme beeinträchtigter Kinder entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung und nach Absprache mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt).

Die Aufnahme beeinträchtigter Kinder kommt insbesondere dann in Betracht, wenn zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit und zur gezielten Förderung der betroffenen Kinder vom örtlichen Träger der Jugendhilfe gestellte Integrationshelfer zum Einsatz kommen.

### **4. Erlöschen des Rechtsanspruches und Kündigung des Kindertagesstättenplatzes**

Liegt der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr in Ingelheim, erlischt automatisch der Rechtsanspruch auf einen Regelkindergartenplatz (Teilzeitplatz) in einer Ingelheimer Kindertagesstätte. Der Hauptwohnsitzwechsel muss unverzüglich der Kindertagesstätte mitgeteilt werden. Das Erlöschen des Rechtsanspruches auf einen Regelkindergartenplatz berechtigt die Stadt Ingelheim zur ordentlichen Kündigung des Regelkindergartenplatzes innerhalb der vertraglichen Fristen (Kündigung zum Monatsende mit Monatsfrist) sowohl vor als auch nach Beginn des Regelkindergartenbesuchs.

Die obenstehende Regelung gilt auch für Kinder, für die ein Betreuungsvertrag für eine Kinderkrippe oder einen Kinderhort abgeschlossen wurde.

### **5. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden von der Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem Träger und nach Einbindung der Elternausschüsse festgesetzt.

Alle städtischen Kindertagesstätten sind grundsätzlich von montags bis freitags geöffnet. Im Sommer sind alle Kindertagesstätten innerhalb der Schulferien entweder in den ersten oder den letzten drei Ferienwochen geschlossen. Auch im Winter erfolgt eine Schließung. Diese umfasst mindestens die Zeit vom 24. Dezember bis 01. Januar eines jeden Jahres. Einzelne Schließtage (lokale Festtage, Fortbildungstage der Mitarbeiter etc.) werden schriftlich oder durch Aushang in den Einrichtungen mitgeteilt. Die Stadtverwaltung arbeitet mit den Elternausschüssen zusammen und orientiert sich an den Bedarfen der Eltern, soweit betrieblich möglich. Daher haben die einzelnen Einrichtungen, orientiert an den Bedarfen der Eltern, unterschiedliche tägliche Öffnungszeiten. Nähere Informationen sind in den Einrichtungen erhältlich.

Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

### **6. Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Erziehungsberechtigte melden ihr Kind mit einem Aufnahmeantrag in der jeweiligen Kindertagesstätte an. Diese Anträge sind wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen.

Sollten sich Änderungen in den Lebensumständen der Erziehungsberechtigten ergeben (z. B. Hauptwohnsitzwechsel, Wechsel der Arbeitsstätte oder Arbeitszeiten), so sind diese der Einrichtungsleitung **umgehend schriftlich** zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt auch, wenn die Gründe, die zur Aufnahme eines Kindes führten, nicht mehr gegeben sind. Wird dies unterlassen, so kann auch dies zur Kündigung des Platzes führen. Ziff. 4. bleibt unberührt.

Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder pünktlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal zu übergeben und haben die Kinder pünktlich zum Ende der vereinbarten Zeit abzuholen sowie beim Kindertagesstättenpersonal abzumelden.

### **6.1 Besuch in den Kindertagesstätten**

Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Im Krankheits- oder Verhinderungsfall soll das Kind am Fehltag bis spätestens 9.00 Uhr abgemeldet werden.

Auf Ziffer 10 Buchstabe f) wird verwiesen.

### **6.2 Krankheiten**

Grundsätzlich gilt, dass ein krankes Kind nicht in die Kita gehört. Ein Kind sollte die Möglichkeit haben, in der gewohnten häuslichen Umgebung zu genesen. Erziehungsberechtigte – auch berufstätige – sind in der Pflicht, für ihre kranken Kinder die Betreuung und Pflege zu sichern bzw. zu organisieren. Diese Aufgabe kann die Kindertagesstätte nicht leisten. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. **Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.** Im Interesse aller Kinder und auch des Personals bitten wir um Beachtung dieser Regelung.

Für Meldepflichten und Wiedenzulassungsrichtlinien nach ansteckenden Krankheiten gibt es bundesweite Regelungen (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz – sowie die Wiedenzulassungsrichtlinie des Robert-Koch-Instituts).

Bei Erkrankungen eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Ein Merkblatt hierzu ist in der Einrichtung erhältlich. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Im Rahmen der Melde- und Mitwirkungspflicht ist die Kindertagesstätte bzw. der Träger der Einrichtung verpflichtet, die Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, an das örtliche Gesundheitsamt zu melden. In Abhängigkeit von der Erkrankung werden nötigenfalls weitere Maßnahmen veranlasst, die über die Besuchsverbote (oder vorübergehende Tätigkeitsverbote von Mitarbeitern) hinausgehen.

In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.

All diese Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz des Betroffenen, sondern sollen vor allem dazu beitragen, eine Weiterverbreitung des Erregers einzudämmen; die Menschen, die dem Infektionsrisiko passiv ausgesetzt sind, sollen nach Möglichkeit nicht selbst erkranken und auch nicht weitere Personen im beruflichen oder häuslichen Umfeld anstecken.

### **6.3 Medikamente**

Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Die Verabreichung von Medikamenten durch städtisches Personal ist in den Kindertagesstätten nur in Ausnahmefällen, z. B. bei chronischen Erkrankungen, zulässig. Es bedarf hierfür einer eindeutigen schriftlichen Bestätigung des behandelnden Arztes oder Ärztin sowie der Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Das Vorgehen ist in der Kindertagesstätte des Kindes mit der Leitung zu besprechen.

### **6.4 Mahlzeiten**

Bestandteil der pädagogischen Arbeit und der Gesundheitsvorsorge in Ganztageseinrichtungen ist das gemeinsame Mittagessen. Für Ganztagskinder ist daher die Teilnahme an den Mahlzeiten obligatorisch und kostenpflichtig (siehe Zf. 11.1). Dies ist von den Erziehungsberechtigten zu gewährleisten

und die Kosten sind zu tragen. Ausnahmen sind aus medizinischen Gründen unter Vorlage entsprechender ärztlicher Bescheinigungen durch die Erziehungsberechtigten oder im Einzelfall möglich.

## **7. Versicherungen**

Für Kinder in städtischen Kindertagesstätten gelten folgende Versicherungsregelungen:

### **7.1 Unfallversicherung in Kindertagesstätten**

Kinder in Kindertagesstätten sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert und darüber hinaus in beschränktem Umfang freiwillig versichert. Der Umfang der Versicherung erstreckt sich auf Körperschäden, die während der versicherten Tätigkeit eintreten, einschließlich des direkten Weges zu und von der Einrichtung.

Auch bei Veranstaltungen für die Kinder oder Unternehmungen außerhalb der Kindertagesstätte sind die Kinder ebenfalls versichert.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

### **7.2 Haftpflichtversicherung für Kindertagesstätten**

Die Haftpflichtversicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in den Einrichtungen sowie gemeinsame Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung.

Der Weg zu und von den Kindertagesstätten fällt nicht unter den Haftpflichtversicherungsschutz. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet die Stadt Ingelheim nicht.

Bei Ausflügen oder Exkursionen sind durch Kindertagesstättenkinder verursachte Schäden Dritter nachrangig versichert. Dies gilt nicht für den Normalbetrieb innerhalb der Einrichtungen.

Die städtische Haftpflichtversicherung umfasst die Fälle einer Aufsichtspflichtverletzung durch die Bediensteten. Schadensfälle sind der Einrichtungsleitung umgehend zur Kenntnis zu bringen.

## **8. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von den Kindertagesstätten obliegt den Erziehungsberechtigten. Nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis können die Kinder alleine nach Hause gehen oder von Dritten abgeholt und gebracht werden, sofern sie aus Sicht des Fachpersonals hierzu in der Lage sind. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

### **8.1 Aufsichtspflicht und Erziehung zur Selbständigkeit**

Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Personensorge gem. § 1631 BGB. Mit der Übernahme der Aufsichtspflicht durch den Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte übernehmen die Mitarbeiter\*innen der Tagesstätte im Auftrag des Trägers (Stadtverwaltung Ingelheim) die Personensorge. Sie sollen das Kind erziehen, das heißt, dass Aufsichtspflicht und Erziehungspflicht aufeinander bezogen sind. Hierbei ist von den Mitarbeiter\*innen nicht mehr Sorgfalt zu verlangen als von den Erziehungsberechtigten. Mitarbeiter\*innen entscheiden verantwortungsbewusst, welchen Freiraum sie den Kindern gewähren, immer im Spannungsfeld zwischen Aufsicht und Erziehung zur Selbständigkeit.

Aufsichtspflicht bedeutet nicht, Kinder zu jeder Zeit möglichst umfassend zu kontrollieren. Zeitweise unbeaufsichtigtes Spielen in der Kindertagesstätte oder auch auf dem Gelände der Kindertagesstätte ist somit keine Verletzung der Aufsichtspflicht, sondern schrittweises, altersgemäßes Heranführen an Risiken im Sinne einer Erziehung zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung.



## **8.2 Beginn und Ende der Aufsichtspflicht**

Erziehungsberechtigte oder andere berechtigte Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem zuständigen Betreuungspersonal und holen sie spätestens mit Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung. Sie endet, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeiten (oder ggf. auch früher) von den Erziehungsberechtigten oder befugten Dritten abgeholt wird bzw. übergeben wird oder nach Vorlage einer entsprechenden Erlaubnis alleine nach Hause geht. Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter den Hin- und/ oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht der Erzieherinnen und Erzieher beim Betreten der Kindertagesstätte und endet mit Verlassen der Einrichtung.

## **9. Abmeldung**

Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Abmeldung muss bis zum 15. eines jeden Monats der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich vorliegen.

Für Erziehungsberechtigte, die einen Platz des Boehringer Ingelheim Unternehmensverbandes belegen, ist die Abmeldung nur in Form einer fristgemäßen schriftlichen Kündigung entsprechend dem Betreuungsvertrag möglich.

## **10. Ausschluss**

Vom weiteren Besuch der Einrichtung kann ein Kind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten ihren sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten nicht nachkommen,
- b) das Kind besonderer Hilfen und/ oder pädagogischer und erzieherischer Betreuung bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
- c) das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können,
- d) durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht,
- e) durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht,
- f) die Erziehungsberechtigten durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Personal und Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört wird,
- g) die Erziehungsberechtigten bei Krippen- und/oder Hortplätzen schuldhaft für zwei Monate mit dem Beitrag im Rückstand sind,
- h) Kinder mehr als vierzehn Tage unentschuldigt fehlen,
- i) Konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass das Kind nicht frei von übertragbaren Krankheiten ist.

Darüber hinaus wird bei der Belegung eines dem Boehringer Ingelheim Unternehmensverband zustehenden Platzes auf die Kündigungsmöglichkeiten entsprechend dem Betreuungsvertrag verwiesen.

Bei drohendem Ausschluss aus einer Kindertagesstätte vereinbart die Einrichtungsleitung mit den Erziehungsberechtigten ein Gesprächstermin, zu dem schriftlich eingeladen wird. Nehmen die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Termin unentschuldigt nicht wahr, so wird ein zweites Gespräch vereinbart. Findet auch dieses Gespräch durch Verschulden der Erziehungsberechtigten nicht statt, so wird der Einrichtungsplatz gekündigt und neu vergeben.

Die vorstehenden Regelungen gelten zusätzlich zu den Regelungen betreffend der Kündigung.

## **11. Elternbeiträge**

Die zu entrichtenden Elternbeiträge werden vom Träger des Jugendamtes (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes nach § 13 festgesetzt und per Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht. Die Geltendmachung der Beiträge umfasst auch rückwirkend festgesetzte Beitragserhöhungen sowie die Nachforderung fehlberechneter Beiträge. Die Beiträge werden durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen durch Bescheid festgesetzt und von der Stadtverwaltung Ingelheim vereinnahmt.

Im Übrigen gilt die Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Beiträge werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Die Beiträge werden unter Berücksichtigung des Einkommens und der Kinderzahl gestaffelt. Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages ist das monatliche bereinigte Nettoeinkommen nach §§ 82 – 85 SGB XII. Werden Einkommensnachweise allerdings nicht eingereicht, so wird der Höchstsatz festgesetzt.

Als Einkommen im Sinne der Satzung gelten die Summe der Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (ESTG). Dazu gehören Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 ESTG.

Die Beitragspflicht bleibt bestehen, wenn das Kind dem Besuch der Kindertagesstätte fernbleibt, das Kind von der Betreuung vorübergehend ausgeschlossen ist oder der Besuch der Kita wegen höherer Gewalt, vorübergehender Schließung der Gruppe oder Einrichtung aufgrund von Personalmangel, durch Krankheit oder wegen Mitteln des Arbeitskampfes nicht möglich ist. Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Beiträge erfolgt in diesen Fällen nicht.

Für zusätzliche Angebote der Einrichtungen können gesonderte Beiträge nach Aufwand (z. B. Fahrtkosten, Eintritt) erhoben werden.

### **11.1 Kosten der Verpflegung und Pflege**

Für die tägliche Mittagsverpflegung wird ein gesonderter Beitrag erhoben, je nach individueller Anmeldung der Kinder zum Mittagessen. Hierfür erhalten die Erziehungsberechtigten monatlich eine Dauerrechnung in Höhe des jeweiligen Pauschalbetrags. Die ganzjährig monatlich zu entrichtenden Verpflegungskosten sind Durchschnittswerte, die auf der Grundlage von 12 Monaten basieren. Bei der Festsetzung der Verpflegungskosten wurden Ferien, Schließungen zwischen Weihnachten und Neujahr, Schließung wegen Teamtagen, Ausfälle wegen Krankheit des Kindes usw. berücksichtigt.

Die Beitragspflicht bleibt bestehen, wenn das Kind dem Besuch der Kindertagesstätte fernbleibt, das Kind von der Betreuung vorübergehend ausgeschlossen ist oder der Besuch der Kita wegen höherer Gewalt, vorübergehender Schließung der Gruppe oder Einrichtung aufgrund von Personalmangel, durch Krankheit oder wegen Mitteln des Arbeitskampfes nicht möglich ist. Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Beiträge erfolgt in diesen Fällen nicht.

Bei Erkrankung erfolgt bei rechtzeitiger Abmeldung ab dem 3. Tag für die gesamte Krankheitsdauer eine anteilige Rückerstattung des Beitrags für das Mittagessen. Die Rückerstattung erfolgt im Folgemonat der Erkrankung. Zusätzlich wird für Wickelkinder ggf. Pflegemittelgeld erhoben.

### **11.2 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt mit der Abmeldung bzw. Wirksamkeit der Kündigung des Betreuungsvertrages oder dem Ausschluss. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf eine mögliche Schließzeit, wobei diese bei der pauschalen Durchschnittsberechnung

unberücksichtigt bleibt. Die Beitragspflicht bleibt auch bestehen, wenn das Kind ohne ordnungsgemäße Kündigung des Kindertagesstättenplatzes die Kindertagesstätte nicht besucht.

Der Beitrag wird für den vollen Monat erhoben, unabhängig von einem früheren Abmeldedatum und wird am 15. eines jeden Monats für den aktuellen Monat fällig.

Er wird per SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto der Erziehungsberechtigten eingezogen oder er ist auf eines der folgenden Konten der Stadtkasse Ingelheim zu überweisen:

Mainzer Volksbank	<b>IBAN:</b>	DE74 5519 0000 0028 3830 16	<b>BIC:</b>	MVBMDE55
Deutsche Bank	<b>IBAN:</b>	DE74 5507 0040 0042 4044 00	<b>BIC:</b>	DEUTDE5M
Sparkasse Rhein-Nahe	<b>IBAN:</b>	DE16 5605 0180 0031 0032 62	<b>BIC:</b>	MALADE51KRE
Postbank	<b>IBAN:</b>	DE75 5451 0067 0023 0626 75	<b>BIC:</b>	PBNKDEFF
Commerzbank	<b>IBAN:</b>	DE38 5504 0022 0290 2666 00	<b>BIC:</b>	COBADEFF
Landesbank BW	<b>IBAN:</b>	DE83 6005 0101 7401 5018 88	<b>BIC:</b>	SOLADEST

Der Elternbeitrag kann in bestimmten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

### **11.3 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **12. Benutzungsordnung**

Das Amt für Familien, Bildung und Sport ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätten in Zusammenhang stehen, wie z. B. Öffnungszeiten, Ferienregelung etc., durch Benutzungsordnungen zu regeln.

## **13. Bilddokumentationen**

Zu verschiedenen Anlässen werden in der Kita Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen von den Kindern gemacht. Sie dienen u. a. der Dokumentation der täglichen Arbeit, dem Festhalten von Ausflügen, Festen usw. sowie zur Raumgestaltung und Kennzeichnung von Haken, Schubladen etc.

Die Aufnahmen sind nur den Erziehungsberechtigten innerhalb der Kita zugänglich. Im Falle einer Verwendung der Bilder für Presseartikel oder zur Veröffentlichung auf der Homepage, muss eine schriftliche Einwilligung der/s Erziehungsberechtigten erfolgen.

## **14. Verschiedenes**

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen von Telefonnummern, Adressen und abholberechtigten Personen umgehend der Kita schriftlich mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, während der Betreuungszeit des Kindes in der Kita, stets telefonisch erreichbar zu sein.

**15. Inkrafttreten**

Die Kindertagesstätten-Ordnung tritt zum 09.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Ordnung vom 27.06.2017 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, \_\_\_\_\_  
In Vertretung

Bürgermeisterin  
Eveline Breyer